



AMTSBLATT DER GEMEINDE HÜNXE

Nummer 16/2020	Amtliches Bekanntmachungsblatt	Hünxe, 20.04.2020
----------------	--------------------------------	-------------------

Inhaltsverzeichnis:

		Seiten
1.	<u>Bekanntmachung:</u> des Satzungsbeschlusses über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Buchmannshof (Kleber Straße)" der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)	1-5
2.	<u>Bekanntmachung der Satzung:</u> 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ der Gemeinde Hünxe	6-9
3.	<u>Bekanntmachung:</u> Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ der Gemeinde Hünxe - Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe <i>Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus</i>	10-12
4.	<u>Bekanntmachung:</u> 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe - Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Minnekenstege <i>Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus</i>	13-16

BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof (Klever Straße)“ der Gemeinde Hünxe im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 11.03.2020 in Kenntnis der Planzeichnung und der Entwurfsbegründung folgenden Beschluss gemäß § 10 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – gefasst:

„1.) Den Auswertungen und Abwägungen zu der Stellungnahme aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird zugestimmt.

2.) Die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof (Klever Straße)“ wird als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.“

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 befindet sich im Süd-Osten der Gemeinde Hünxe. Die Wohngebiete innerhalb des Planbereiches befinden sich entlang der „Klever Straße“, an den Straßen „Am Licken Berg“ und „Am Burshof“ und erstrecken sich dann weiter südlich entlang der Straße „Kost-im-Busch-Weg“ bis hin zu den südwestlich angrenzenden Sportplätzen und Waldflächen.

Mit der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof (Klever Straße)“ wurden die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen, moderate Gebäudeerweiterungen zu ermöglichen. Dazu wurden:

1. Die Grundflächenzahl (GRZ) in den allgemeinen Wohngebieten (WA) von 0,3 auf 0,4 angehoben und die verbleibenden Festsetzungen der Geschossflächenzahl (GFZ) für die WR-Gebiete gestrichen (s. Abbildung 1).
2. Für den Geltungsbereich der 9. Änderung (s. Abbildungen 2 und 2.1) wird die nicht überbaubare Grundstücksfläche (Vorgarten) reduziert.
3. Für das in Abbildung 3 abgebildete Grundstück werden die Baugrenzen, wie zeichnerisch dargestellt, angepasst.
4. Für den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes wird die textliche Festsetzung zu Einfriedungen neu gefasst.
5. Zudem wird die Mindestgrundstücksgröße für die WR-Gebiete, von 500 m² auf 450 m² reduziert.

Die Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderung sind nachfolgend dargestellt:

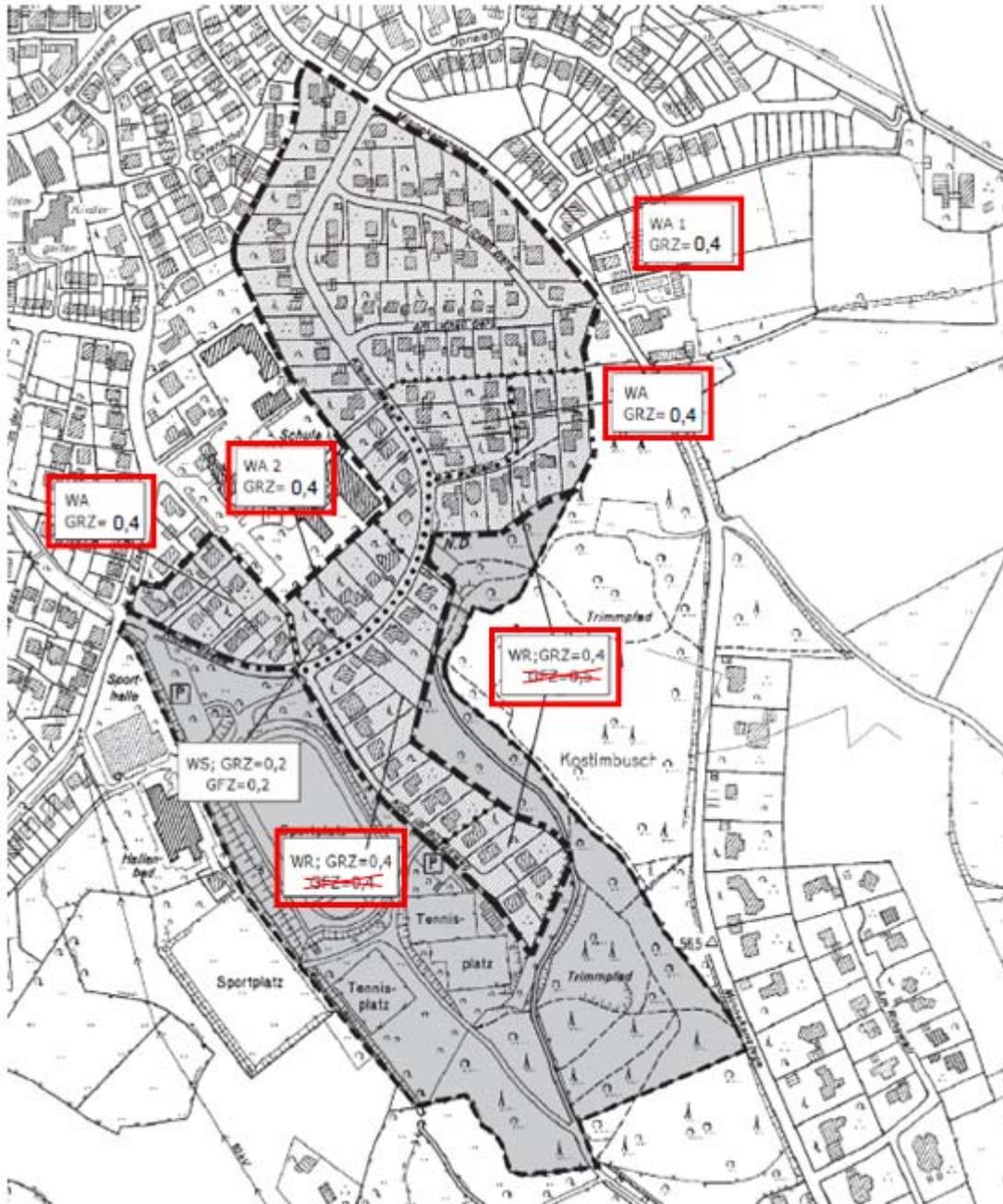


Abb. 1: Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof“ (schwarz gestrichelt umrandet) mit Darstellung aller Wohngebiete und der künftig geltenden Grundflächenzahlen (GRZ) – geänderte Werte sind rot umrandet (ohne Maßstab)

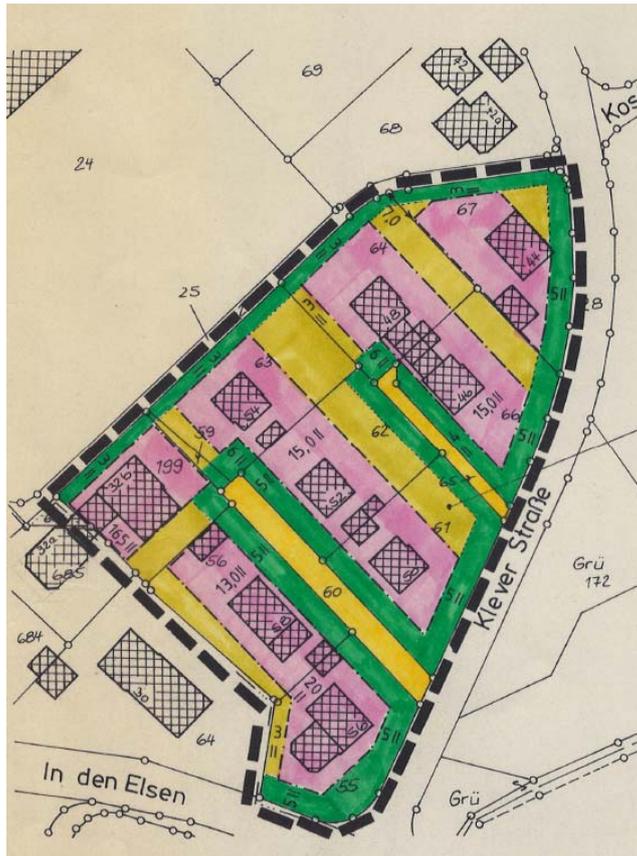


Abb. 2: Geltungsbereich der 9. Änderung (ohne Maßstab)
 Darstellung der bisherigen nichtüberbaubaren Vorgartenflächen (dunkelgrün)



Abb. 2.1: Geltungsbereich der 13. Änderung (ohne Maßstab)
 Darstellung der zukünftigen nichtüberbaubaren Vorgartenflächen (dunkelgrün)

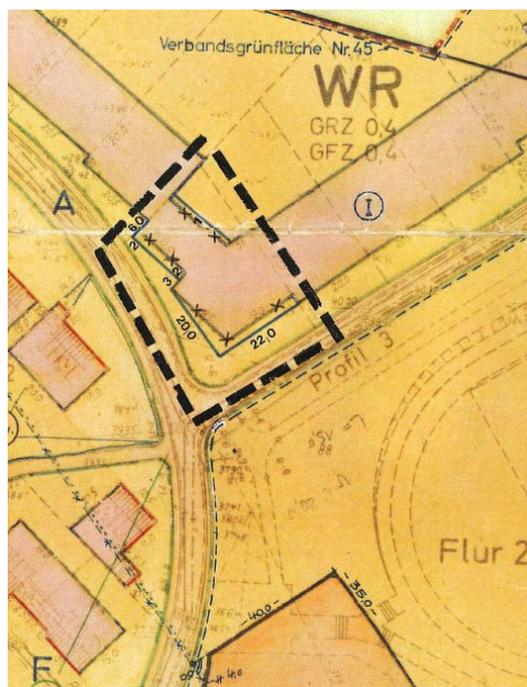


Abb. 3: Darstellung der bisherigen Baugrenzen und der zukünftigen, erweiterten Baugrenzen auf dem abgebildeten Grundstück (Klevert Str. / Ecke Kost-im-Busch-Weg) (ohne Maßstab)

Bestätigung:

Es wird hiermit gem. § 2 (3) der Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht - (BekanntmVO) bestätigt, dass der bekannt gemachte Beschluss im Wortlaut dem Beschluss des Rates der Gemeinde Hünxe vom 11.03.2020 entspricht. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird ebenfalls bestätigt, dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO in der zurzeit geltenden Fassung verfahren wurde.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof (Klevert Straße)“ wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen aktuell nur wie folgt möglich:

1. Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen im Flurbereich des Rathauses im 2. OG einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

2. Die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan können daneben im Internet eingesehen werden und stehen ab sofort gemäß § 10 a BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<http://www.huenxe.de/de/inhalt/13.aenderung-bebauungsplan-6-buchmannshof-klevertstrasse-Satzungsbeschluss>

zum Download zur Verfügung.

Nach Abschluss der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus liegt die Bebauungsplanänderung mit ihrer Begründung im Geschäftsbereich III Bauen/Planen des Rathauses der Gemeinde Hünxe, in den Zimmern 301-303, Dorstener Straße 24, in 46569 Hünxe während der Dienstzeiten:

montags	07:00 - 16:00 Uhr
dienstags	08:30 - 16:00 Uhr
mittwochs	08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags	07:00 - 17:00 Uhr
freitags	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Buchmannshof (Klever Straße)“ in Hünxe in Kraft.

Hinweise:

Gem. § 215 (1) Satz 1 BauGB gilt folgende Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hünxe unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gem. § 215 (1) Satz 2 BauGB gilt dies entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 7 (6) Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 06.04.2020

gez.
Der Bürgermeister
Dirk Buschmann

Satzung

2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5 „Höfkensfeld / Möllenweg“ der Gemeinde Hünxe

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GY. NRW. S. 666) und des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Gemeinde Hünxe in seiner Sitzung am 11.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (Bestandteil der Satzung) dargestellt.

§ 2

Sächlicher Geltungsbereich

Zulässig ist die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen.

§ 3

Festsetzungen

- (1) Bauvorhaben sind zur freien Landwirtschaft hin mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu abzapflanzen.
- (2) Das Maß der baulichen Nutzung richtet sich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Insbesondere wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Dabei darf die zulässige Grundfläche eines Grundstückes durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche (§ 19 Abs. 4 BauNVO), durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, maximal um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden dürfen, so dass in der Summe von GRZ I und GRZ II eine Grundflächenzahl von max. 0,375 nicht überschritten werden darf.
- (3) Um den aufgelockerten Charakter des Gebietes zu erhalten, sind als Neuerrichtung nur Einzelhäuser zulässig.
- (4) Bei der Errichtung von Gebäuden ist § 51 a Landeswassergesetz (LWG) zu beachten. Die Versickerung von Niederschlagswasser hat über eine belebte Bodenzone zu erfolgen.
- (5) Bei der Herstellung von Grundstückszufahrten ist die ordnungsgemäße Funktion des Straßenseitengrabens durch eine Verrohrung entsprechend den technischen Erfordernissen zu gewährleisten.
- (6) Der in der Planübersicht für den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung schraffiert dargestellte Bereich des Flurstückes 427 wird als nicht überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

- (7) Von öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Bauvorhaben ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

§ 4 Hinweise

- (1) Der Planbereich befindet sich in der Wasserschutzzone III A. Die Vorschriften der zugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung sind einzuhalten.
- (2) Im weiteren Umfeld des Satzungsgebietes werden landwirtschaftlich genutzte Flächen bearbeitet. Es muss mit Geräusch- und Geruchsimmissionen gerechnet werden.

§ 5 Öffentliche Belange

Dem einzelnen Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass es einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widerspricht oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lässt.

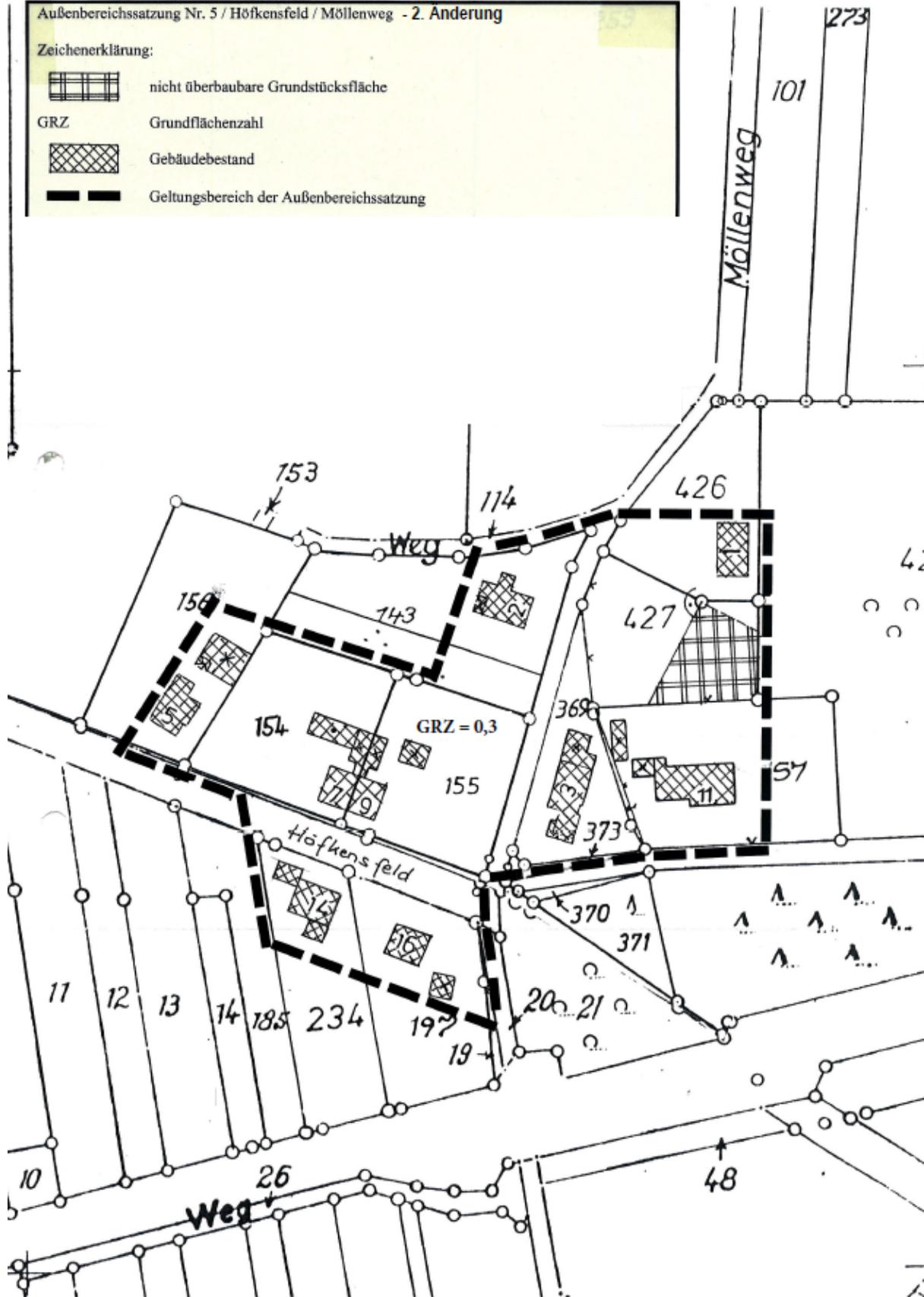
§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Außenbereichssatzung Nr. 5 / Höfkensfeld / Möllenweg - 2. Änderung

Zeichenerklärung:

-  nicht überbaubare Grundstücksfläche
- GRZ Grundflächenzahl
-  Gebäudebestand
-  Geltungsbereich der Außenbereichssatzung



Geltungsbereich der 2. Änderung der Außenbereichssatzung Nr. 5
 „Höfkensfeld / Möllenweg“
 (ohne Maßstab)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gem. § 7 (6) Satz 1 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hünxe, den 06.04.2020

gez.
Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

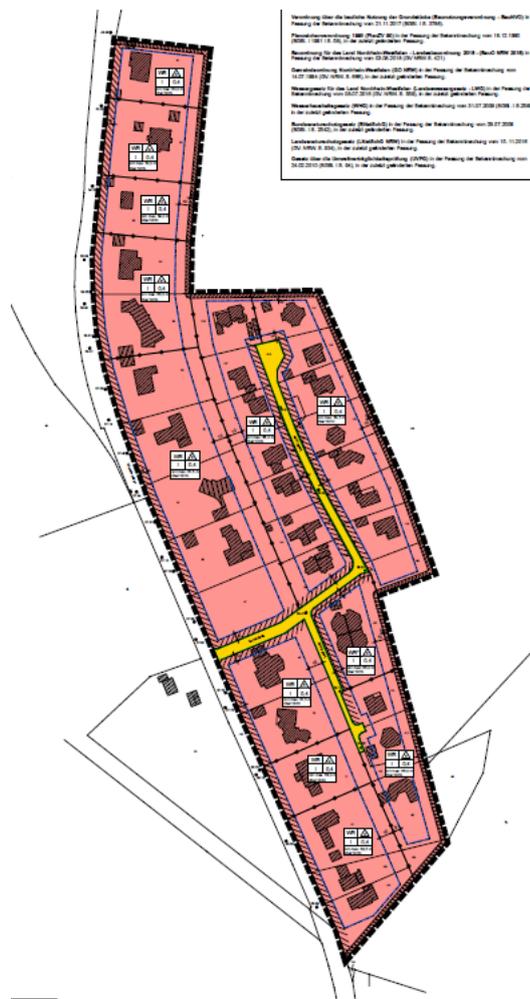
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ der Gemeinde Hünxe Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe **Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 07.02.2018 beschlossen, das Verfahren zur Neuaufstellung für den Bebauungsplan Nr. 4 „Minnekenstege“ durchzuführen.

Ziel der Planung ist es, zukünftig in dem Baugebiet eine maßvolle Nachverdichtung zu ermöglichen. Im Rahmen der Neuaufstellung sollen außerdem weitere, überwiegend bereits bebaute Grundstücke, planungsrechtlich als Wohnbaugrundstücke gesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“ befindet sich südöstlich der Ortslage Hünxe an der Straße „Minnekenstege“ und wird von der Straße „Am Ringwall“ erschlossen. Die Flächen östlich des Geltungsbereichs sind vorrangig landwirtschaftlich genutzt, westlich befinden sich Waldflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt:



**Abb: Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Minnekenstege“
in der Gemarkung Hünxe, Flur 2**

Quelle: Planzeichnung WoltersPartner, Architekten+Stadtplaner, Daruper Str. 15, 48653 Coesfeld

Am 08.04.2020 hat der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 GO (Gemeindeordnung) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe mit einem Ratsmitglied die folgenden Dringlichkeitsentscheide beschlossen:

- 1. Der Auswertung der Stellungnahmen – aufgeführt in der Anlage „Stellungnahmen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB“ – wird zugestimmt**
- 2. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Minnekenstege" – Neuaufstellung wird beschlossen.“**

Der Entwurf des Bebauungsplan Nr. 4 „Minnekenstege“ liegt seiner Begründung, dem darin enthaltenen Umweltbericht und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Zeit

vom **29.04.2020** bis **10.06.2020** einschließlich

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe, 2. OG im Flurbereich zu jedermanns Einsicht aus.

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen ab dem 29.04.2020 wie folgt möglich:

1. Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen im Flurbereich des Rathauses im 2. OG einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

2. Die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan können daneben im Internet eingesehen werden und stehen ab dem 29.04.2020 gemäß § 4a (4) BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/bebauungsplan-4-minnekenstege-OeffentlicheAuslegung/>

zum Download zur Verfügung.

3. Personen, denen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort oder über das Internet **nicht** möglich ist, können sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

melden. Ihnen werden die Unterlagen individuell per E-Mail oder postalisch zugesendet.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen entnommen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Artenschutzrechtliche Prüfung I WoltersPartner Architekten und Stadtplaner Daruper Str. 15 48653 Coesfeld	Vorkommen europäisch geschützter Arten, Vögel und Fledermäuse	Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände unter Berücksichtigung von Maßnahmen
2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung WoltersPartner Architekten und Stadtplaner Daruper Str. 15 48653 Coesfeld	Mensch	Bau- und landwirtschaftlich bedingte Immissionen
	Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen, artenschutzrechtliche Konflikte
	Boden	Bodenverhältnisse, Baubedingte Auswirkungen, Versiegelung
	Wasser	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
	Landschaft	Auswirkungen auf das Landschaftsbild
	Luft und Klima	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
	Kultur und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Kreis Wesel	Landschaft	Monitoring, Eingrünungsmaßnahmen
Bezirksregierung Arnsberg	Boden	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen
Landesbetrieb Wald und Holz	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt,	Waldabstand
Lippeverband	Wasser, Boden, Klima	Anpassung an den Klimawandel, Starkregen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes bei der Gemeinde Hünxe abgegeben oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

bauleitplanung@huenxe.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hünxe, den 20.04.2020

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)

Bekanntmachung

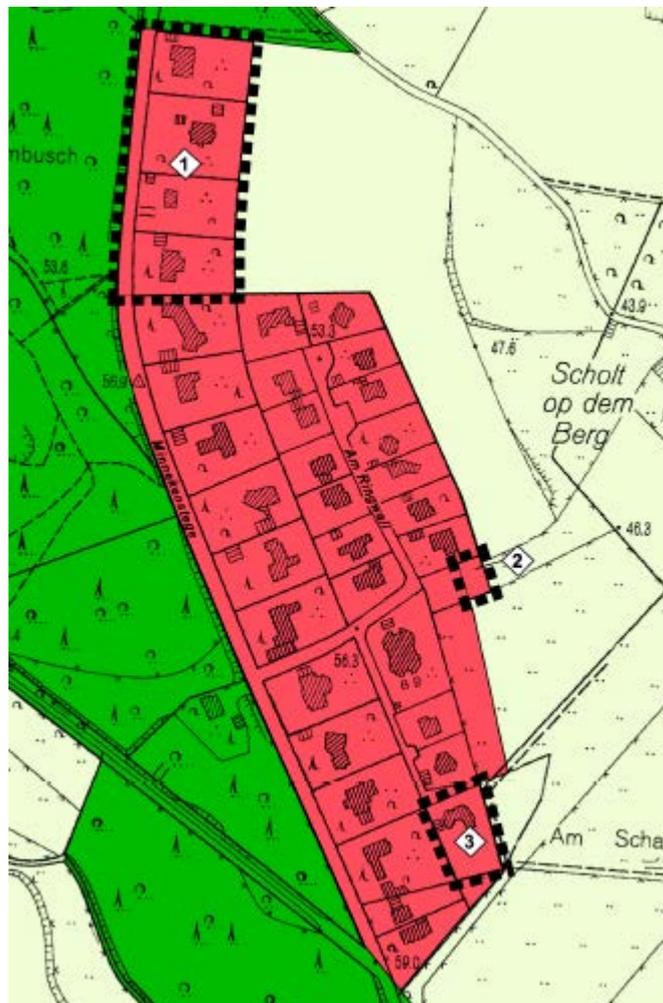
53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Minnekenstege Bekanntmachung von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Hünxe hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 beschlossen, die 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hünxe im Parallelverfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 Minnekenstege in Hünxe durchzuführen.

Die 53. Änderung des FNP gliedert sich in drei Teilbereiche und hat zum Ziel, die Darstellung mehrerer, überwiegend bereits wohnbaulich genutzter Grundstücke von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern.

Der Geltungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hünxe liegt südöstlich der Ortslage Hünxe an der Straße „Minnekenstege“ und wird von der Straße „Am Ringwall“ erschlossen. Östlich der Änderungsbereiche befinden sich landwirtschaftliche Flächen, westlich schließen sich Wald- oder Wohnbauflächen an.

Die Planbereichsgrenzen der oben genannten Bauleitplanänderung können der nachfolgenden Planskizze entnommen werden:



**Abb.: Geltungsbereich der 53. Flächennutzungsplanänderung
Minnekenstege in der Gemarkung Hünxe, Flur 2**

Am 08.04.2020 hat der Bürgermeister zusammen mit einem Ratsmitglied gemäß § 60 GO (Gemeindeordnung) und § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Hünxe mit einem Ratsmitglied die folgenden Dringlichkeitsentscheide beschlossen:

- „1. Der Auswertung der Stellungnahmen – aufgeführt in der Anlage „Stellungnahmen gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB“ – wird zugestimmt**
- 2. Die öffentliche Auslegung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird beschlossen.“**

Der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt mit seiner Begründung, dem darin enthaltenen Umweltbericht und bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in der Zeit

**vom 29.04.2020 bis zum 10.06.2020
einschließlich**

beim Geschäftsbereich III „Bauen / Planen“ der Gemeinde Hünxe, Rathaus, Dorstener Straße 24, 2. OG, Flurbereich zu jedermanns Einsicht aus.

Wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausweitung des Corona-Virus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen ab dem 29.04.2020 wie folgt möglich:

1. Die Bürger können sich für eine Einsichtnahme im Rathaus vorab telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

anmelden. Sie haben dann die Möglichkeit, als einzelne Person die Unterlagen im Flurbereich des Rathauses im 2. OG einzusehen. Die aus Infektionsschutzgründen notwendigen Vorkehrungen werden dabei seitens der Verwaltung getroffen.

2. Die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan können daneben im Internet eingesehen werden und stehen ab dem 29.04.2020 gemäß § 4a (4) BauGB auf der Homepage der Gemeinde Hünxe unter dem Link:

<https://www.huenxe.de/de/inhalt/53.-FNP-Aenderung-OeffentlicheAuslegung/>

zum Download zur Verfügung.

3. Personen, denen die Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort oder über das Internet **nicht** möglich ist, können sich telefonisch bei der Gemeindeverwaltung unter den Rufnummern:

02858-69301, -69302 und -69303

melden. Ihnen werden die Unterlagen individuell per E-Mail oder postalisch zugesendet.

Die Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen können der ausliegenden Entwurfsbegründung, dem Umweltbericht und den bisher eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen entnommen werden.

Zu diesem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser enthält Ausführungen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere und Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Gutachterliche Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Prognose) unter Berücksichtigung der Bestandssituation und von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Überschlägige Vorabschätzung der Artenschutzbelange (Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung) WoltersPartner Architekten und Stadtplaner Daruper Str. 15 48653 Coesfeld	Vorkommen europäisch geschützter Arten	Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände
2. Umweltbericht (ohne die vorliegenden umweltrelevanten Informationen aus Fachgutachten, Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger)		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Umweltbericht als Bestandteil der Entwurfsbegründung WoltersPartner Architekten und Stadtplaner Daruper Str. 15 48653 Coesfeld	Mensch	Bau- und landwirtschaftlich bedingte Immissionen
	Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
	Boden	Bodenverhältnisse, Baubedingte Auswirkungen, Versiegelung
	Wasser	Baubedingte Auswirkungen
	Landschaft	Auswirkungen auf das Landschaftsbild
	Luft und Klima	Veränderungen des Mikroklimas, Schadstoffeintrag
	Kultur und Sachgüter	Bau- und Bodendenkmäler, archäologische Funde
	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen
3. Umweltbezogene Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Eingaben der Bürger		
Fachgutachten / Urheber	Schutzgut	Thematischer Bezug
Kreis Wesel	Landschaft	Eingriffs-Ausgleichsregelung Eingrünungsmaßnahmen
Bezirksregierung Arnsberg	Boden	Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen
Lippeverband	Wasser, Boden, Klima	Anpassung an den Klimawandel, Starkregen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bei der Gemeinde Hünxe abgegeben oder per E-Mail an die nachfolgende Adresse gesendet werden:

bauleitplanung@huenxe.de

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan gemäß § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde Hünxe deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Flächennutzungsplanänderung nicht von Bedeutung ist. Über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen beschließt der Rat der Gemeinde Hünxe.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) UmwRG gemäß § 7 (3) Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 3 (2) Satz 2 BauGB und die nach § 3 (2) Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht (§ 4a (4) Satz 1 BauGB).

Hünxe, den 20.04.2020

Dirk Buschmann
(Bürgermeister)